

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 11.

Ausgegeben Mittwoch den 16. März

1910.

## Inhalt:

**Zentralbehörden:** Kraftfahrzeug-Verkehrsvorschriften S. 61.  
— Gemeindeabgaben auf Bier und Marktoivtualien S. 66 und 70. — Anwärter für den Forstdienst S. 70.

**Regierungspräsident:** Polizeiverordnung zc. betr. Schuß des Landschaftsbitdes bei Siederödorf zc. S. 70. — Erlaubnis zur Fischerei S. 71. — Schreibweise von Straßen- zc. namen S. 71. — Verteilungsplan für die

Volkschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1909/12 S. 72.

**Audere Behörden:** Postalisches S. 71. — Abgabe für Tabakerkastoffe S. 71. — Rentenbrief-Zinscheine S. 72. — Geschäftslokal der Landesversicherungsanstalt S. 72.

**Personalnachrichten** S. 82. — **Lehrerstellen** S. 72.  
**Nichtamtliches:** Landtag des Markgraftums Niederlausitz S. 72. — Tarif für Forster Stadteisenbahn S. 72.

## Zentralbehörden.

**142.** Am 1. April d. Js. treten die Verkehrs-vorschriften und die zugehörigen Strafbestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) sowie die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389) nebst den Anweisungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen in Kraft. Mit demselben Tage sind alle entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften aufgehoben. Dies gilt namentlich von den entsprechend den „Grundzügen betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“ erlassenen Polizeiverordnungen.

Neben den neuen Vorschriften dürfen besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge nur insoweit erlassen werden, als die Polizeibehörden durch die Bundesratsverordnung dazu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Befugnis, den öffentlichen Verkehr allgemein zu regeln und für die dem öffentlichen Fuhrbetrieb dienenden Fahrzeuge besondere Vorschriften zu erlassen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung), wird dadurch nicht berührt.

In den neuen Vorschriften sind die seit dem Erlaß der „Grundzüge“ von 1906 mit Kraftfahrzeugen sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung gemachten Erfahrungen berücksichtigt. Sie geben dem Kraftfahrzeug den ihm nach der modernen Entwicklung im Verkehr zukommenden Raum, wollen aber andererseits die dadurch für die öffentliche Sicherheit hervorgerufenen Gefahren auf ein möglichst geringes Maß herabsetzen. Der letzteren Absicht sind namentlich die verschärften Bestimmungen für die Kraftfahrzeugführer (§§ 14 bis 21 und 27

der Verordnung) und die strengen Strafvorschriften (§§ 21 bis 25 des Reichsgesetzes) zu dienen bestimmt. Sie bieten die Möglichkeit, die trotz unzulänglicher Besserung noch immer vorhandenen ernstesten Missetände und Auswüchse im Kraftfahrzeugverkehr, über die in den Parlamenten und der Presse fortgesetzt Klage geführt wird, allmählich zu beseitigen. Daß dieser Erfolg auch wirklich erreicht wird, hängt wesentlich von der Aufmerksamkeit und dem nachhaltigen Eifer der mit der Durchführung der neuen Vorschriften betrauten Behörden ab. In die Hand der höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Polizeipräsident in Berlin) ist die wichtige Aufgabe gelegt, durch strenge Handhabung der Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung des Führerscheins und sorgfältige Beaufsichtigung des Prüfungswesens alle ungeeigneten, namentlich rohen und rücksichtslosen Führer aus dem Verkehr fernzuhalten. Den Ortspolizeibehörden liegt die Pflicht ob, durch ihre Exekutivorgane den Verkehrsvorschriften Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Zu diesem Zweck wird es, namentlich in den größeren Städten, nötig sein, daß sie ihre Exekutivbeamten sorgfältig bis ins einzelne über die neuen Bestimmungen unterrichten, sie auf deren Wichtigkeit besonders hinweisen und ihnen die aufmerksame Überwachung des Verkehrs im Sinne dieser Bestimmungen ernstlich zur Pflicht machen. Die Polizeibehörden werden sich in geeigneter Weise zu überzeugen haben, ob die Beamten der ihnen gegebenen Anweisung gemäß verfahren, und auch die Aufsichtsbehörden werden gelegentlich bei Revisionen usw. darauf achten müssen, ob die Exekutivbeamten mit den Verkehrsvorschriften vertraut sind und sich deren genaue Handhabung angelegen sein lassen.



Die durch die Eigenart des Kraftfahrzeugs hervorgerufenen neuen Erscheinungen im Straßenverkehr führen aber nicht allein dann für die Verkehrssicherheit zu Gefahren, wenn die für den Verkehr der Kraftfahrzeuge bestehenden Vorschriften nicht beachtet werden, sondern auch dann, wenn die für den sonstigen Fuhrwerksverkehr bestehenden Vorschriften unbefolgt bleiben. Aus dieser Erwägung heraus werden die Polizeiorgane ebenfalls bestrebt sein müssen, den für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen.

Bezüglich der Grundsätze, welche seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei der Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und deren Führer zu beachten sein werden, ferner bezüglich der bei der Durchführung der Verordnung zu erhebenden Gebühren, soweit sie nicht bereits am Schlusse der Anlagen A und B der Verordnung festgesetzt sind, und endlich wegen der Einrichtung der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen“ (zu vergleichen Anlage B unter I Abf. 2) behalten wir uns weitere Mittheilung vor.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
(I A. 1084.) Der Minister des Innern.

#### Anweisung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910

— RGBl. S. 389 —.

Zu § 2 Abf. 1. Unter den hier angeführten „Vorschriften“ sind nicht allein orts- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Abf. 3. Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebiets; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Erlass vorbehalten.

Auf Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher reichsrechtlich zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens des Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Abf. 2. Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reifendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anl. B der Verordnung unter II Abf. 3. — Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben.

Zu § 4. Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 4 Abf. 1 Nr. 5. Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nahen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; andererseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs“ angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen so weit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Abf. 1 Nr. 6. Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels,  
Kette zum Festlegen eines Wagenrads,  
herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei Verbrennungsmaschinen),  
abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverchlusses,  
herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formular — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzeug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbezeichneten Musters und Beifügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Köln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung), die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung)



die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn-Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubnisarte für das Fahrzeug,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste, die Benachrichtigung des Antragstellers mit der Aufforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausgefertigte Erlaubnisarte (Steuerkarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachtem Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerkarte dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwaltung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerkarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Aushändigung der Erlaubnisarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Köln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wann die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Köln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Abs. 4. Der in den Fällen des Abs. 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Uebersendung der eingezogenen Zu-

lassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen.

Zu § 6 Abs. 6. Entsprechend der Bemerkung zu Abs. 4 wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8. Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37).

Zu § 8 Abs. 4. Für die Kraftzweiräder, nicht für alle Kraftträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist es angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftzweiräder und andererseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9. Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Aufnahme von Gepäck u. dergl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren, vielfach beobachteten Uebelstande wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederschleife, wagerecht befestigt wird.

Zu § 11. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsvorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsvorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13. Die Vorschrift im § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszwecke (Droschken, Omnibussen, Postwagen, Geschäftswagen u. dergl.) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Waaennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechselungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.



Zu § 14 Abs. 2. Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen haben.

Zu § 14 Abs. 3. Nach I Abs. 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen“ ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizubringen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturgemäß um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitze des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Abs. 2. Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen auch beim Halten des Fahrzeugs den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschken und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Abs. 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) und Abs. 3 (vergl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Abs. 2. Die Bestimmung im § 18 Abs. 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepasste erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Zu § 23. Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zugelassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krasträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien (Chausseen, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirks oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümern von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobilklub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen ver-



einbart, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.

Verbot für Kraftwagen	Verbot für Kraftwagen	Kraft- fahrzeuge
● ● ●	● ●	
und Motor- räder	offen für Motorräder	15 Km

Die Tafeln zur Bezeichnung von Begeisperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt  $50 \times 50 \text{ cm}^*$ ).

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schritt fahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25. Durch die Bestimmungen des § 25 (Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94) abgeändert.

Das Mitführen eines Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruche besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumergen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehr zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

\*) Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emailierwerke Otto Leroy in Neu-Henburg bei Frankfurt a. M.“ in den Handel gebracht.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen ermächtigt den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsvorrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27. Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29. Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizeiverordnungen eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31. Die Verordnung will die Ueberwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung angewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuaufstellung der Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizeibehörden einzuziehen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen\*). Daneben empfiehlt sich die Anlegung je

\*) Zu vergleichen die Anweisung zu § 8 Abs. 4.



einer Hilfsliste, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe) und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste, und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizei-Verordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungs-Präsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Abs. 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vergl. dazu Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizei-Verordnungen im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizei-Verordnungen, im übrigen die Ortspolizei-Verordnungen.

Muster.

..... den ..... ten ..... 19.....

Wohnung..... Nr.....

Ich beantrage, mir <sup>den</sup>/<sub>das</sub> umseitig beschriebene Kraft-

<sup>wagen</sup>/<sub>rad</sub> zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn..... in....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei).

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbefcheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in..... in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbefcheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in..... zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaumt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abtemple und mir Zulassungsbefcheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift).....

An  
die (höhere Verwaltungsbehörde)  
in.....

1.	Name und Wohnort des Eigentümers	
2.	Firma, die das Fahrge- stell hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	
3.	Art und Bestimmung des Fahr- zeugs (Personen- oder Last- fahrzeug).	
4.	Art der Kraftquelle.	
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6.	Eigengewicht des betriebs- fertigen Fahrzeugs.	
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamt- gewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustande.	

144. Das Reichsbrausteuergesetz vom 15. Juli 1901 (RGBl. S. 773) wird zwar, soweit die in § 58 geregelte Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden in Betracht kommt, vom 1. April d. J. ab (§ 64 a. a. O.) in den Gemeinden keine erheblichen materiellrechtlichen Neuerungen herbeiführen, denn die daselbst vorgesehenen Bestimmungen über die Höchstgrenze der Gemeindebiersteuer und das Verhältnis zwischen der Besteue-



rung einheimischer und eingeführter Biere sowie über die Ausfuhrvergütung entsprechen — abgesehen von der Höchstbegrenzung der Steuer für alkoholschwächere Bierarten — im großen ganzen der Sach- und Rechtslage der bisherigen Gemeindebierbesteuerung in Preußen. Indessen erscheint es erforderlich, die Art der Besteuerung des im Gemeindebezirke gebrauten Bieres insofern zu ändern, als an die Stelle des 50prozentigen Zuschlags zu den Brausteuerfözen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 der auch für das eingeführte Bier geltende Höchstsatz von 65 Pfg. für ein Hektoliter — vorbehaltlich der geringeren Besteuerung der alkoholschwächeren Biere — zu treten hat. Diese Aenderung muß aus drei Gründen vorgenommen werden. Zunächst haben die verbündeten Regierungen durch Artikel IV Abs. 2 des Entwurfs zu dem neuen Brausteuergeetze (Druckf. des Reichstags 1907/09, Nr. 995), durch die Begründung zu Artikel IV (S. 19 daselbst) und durch Erklärungen in der Reichstagskommission anerkannt, daß nach dem neuesten Stande der Brautechnik dem Biersteuersatz von 65 Pfg. für ein Hektoliter nicht mehr wie bisher der Satz von 2 Mk. für einen Doppelzentner Malz, sondern der Satz von 2,60 Mk. entsprechen würde; daraus folgt, daß bei weiterer Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsart des in der Gemeinde gebrauten Bieres, d. h. des 50prozentigen Zuschlags zu den Brausteuerfözen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 = 2 Mk. für einen Doppelzentner Malz, das einheimische Bier im Gegensatz zu den Grundfözen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vor dem eingeführten Biere bevorzugt werden würde. Weiterhin würde der in dem Runderlasse vom 17. September 1906 (Min.-Bl. S. 295) den Gemeinden in erster Linie freigestellte Weg, die althergebrachte Form der Zuschläge zu den Brausteuerfözen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 trotz der Aufhebung dieses Gesetzes auf Grund fingierter Veranlagung der staatlichen Brausteuerföze aufrecht zu erhalten, zu einer immer verwickelteren Berechnung führen, da seit dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 nunmehr zwei neue Brausteuergeetze erlassen sind. Endlich würde die durch das Brausteuergeetz vom 15. Juli 1909 eingeführte Höchstgrenze für die Besteuerung des Bieres mit einem Alkoholgehalte von höchstens 1 $\frac{1}{4}$  vom Hundert der Menge gemäß § 58 Abs. 4 dieses Gesetzes eine schwierige Umrechnung des Fabrikatsteuerfözes in einen Materialsteuersatz nötig machen.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir das anliegende neue Muster einer Gemeindebiersteuerordnung aufgestellt, in dem auch für das in der Gemeinde gebraute Bier an Stelle der Materialsteuer eine Fabrikatsteuer vorgesehen ist und die Abgabenerhebung auch im übrigen auf eine dem § 58 des Reichsbrausteuergeetzes vom 15. Juli 1909 entsprechende Grundlage gestellt wird.

Dieses Muster wird von jetzt ab bei der Neueinführung einer Gemeindebiersteuer für die Beschlußfassung der Gemeinden als Anhalt zu dienen haben. Auch wird darauf zu halten sein, daß bei der Beschlußfassung über Nachträge zu bereits bestehenden Biersteuerordnungen die Ordnungen einer Umarbeitung an der Hand des neuen Musters unterzogen werden. Empfehlenswerter ist es indessen, daß die Gemeinden, die eine Biersteuer erheben, allgemein schon jetzt eine Umarbeitung ihrer Ordnungen nach dem neuen Muster eintreten lassen und die Beschlußfassung darüber so zeitig vornehmen, daß die umgearbeiteten Ordnungen bereits am 1. April d. J. in Kraft treten können, da von diesem Tage ab mindestens die Bestimmungen des Reichsbrausteuergeetzes vom 15. Juli 1909 über die Fälligkeit, Zahlung und Stundung der Gemeindebiersteuer allgemein durchgeführt werden müssen (§§ 58 Abs. 6, 64 des genannten Gesetzes).

Die Entschliezung über die Zulassung hergebrachter höherer Steuersätze bis zum 1. Oktober 1915 gemäß § 58 Abs. 3 a. a. D. bleibt den zur Genehmigung und Zustimmungserteilung zu den Ordnungen berufenen Behörden überlassen. Soweit dagegen Gemeinden, in denen bisher eine Vergütung der Steuer für ausgeführtes Bier nicht stattgefunden hat, eine Fortdauer dieses Zustandes gemäß § 58 Abs. 5 a. a. D. wünschen, ist wegen der Zulassung schleunigst an uns zu berichten. Im übrigen bedarf es nur in Fällen neuartiger Regelungen eines Berichts an uns; auch eine Einreichung der durch Erlaß vom 6. März 1902 M. d. J. IV b 549/F. M. III. 2080. II. 1452 vorgeschriebenen Nachweisungen gelegentlich der Nachträge zu Steuerordnungen oder der Einführung der neuen Steuerordnungen aus Anlaß dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, diesen Runderlaß und die Musterordnung den Bezirksausschüssen, den Landräten, den Städten und Landgemeinden Ihres Bezirks bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke sind die erforderlichen Exemplare des Erlasses und der Musterordnung beigelegt, wobei für jeden Landrat zwei Exemplare berechnet worden sind. Der Erlaß und seine Anlage werden im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden. Wir ersuchen, auch den Abdruck in den Regierungsamtsblättern zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1910.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
(I. St. 450.)

Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer  
in der Stadt- (Land-) Gemeinde .....

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) vom .....  
wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-



(Land-) Gemeinde ..... folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem  
im Gemeindebezirk gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirk gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. <sup>1)</sup> für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pf. <sup>1)</sup> für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrankbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrankbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindefasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 M. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindefasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder

Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Sinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbrankbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

II. Steuer von dem  
in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pf. <sup>2)</sup> für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pf. <sup>2)</sup> für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriesen usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

<sup>1)</sup> Diese Sätze bilden die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf (§ 58 Abs. 2 des Reichsbrauereigesetzes vom 15. Juli 1909, R. G. Bl. S. 773). Es steht den Gemeinden frei, mit ihrer Steuer unter dieser Grenze zu bleiben, gegebenenfalls das Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge auch ganz frei zu lassen.

<sup>2)</sup> Vgl. Anmerkung 1 zu § 1. Die Steuerätze für das in den Gemeindebezirk eingeführte Bier müssen den Steuerätzen für das im Gemeindebezirk gebraute Bier gleich sein. Wird das im Gemeindebezirk gebraute alkoholschwächere Bier (mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge) von der Steuer frei gelassen, so muß auch das in den Gemeindebezirk eingeführte alkoholschwächere Bier freigelassen werden.



Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbrieve usw. vorzulegen.

#### § 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindekasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfange befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

#### III. Aufsichtsmaßnahmen.

##### § 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem

jede Bierforte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bezw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umsüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umsüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

#### IV. Ausfuhrvergütung.

##### § 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Zur Erleichterung des Handels mit Bier kann der Gemeindevorstand die Errichtung besonderer Freilager von unverseuertem Bier gestatten. In solchen Fällen wird der Gemeindevorstand die näheren Vorschriften zu erlassen haben.



## V. Zulässige Vereinbarungen.

### § 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

### VI. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 M. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

### VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom ..... außer Kraft.

### VIII. Uebergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirke gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung verneuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

....., den ..... ten

Der Magistrat.

(Bürgermeister, Gemeindevorstand).

**145.** Die Frage, welche Waren zu den Marktvirtualitäten im Sinne des Artikels 5 Abschnitt II § 7 Abs. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zu rechnen sind und deshalb als „zur örtlichen Konsumtion bestimmte Gegenstände“ einer Abgabe für Rechnung von Gemeinden unterworfen werden dürfen, wird im Zweifelsfalle lediglich nach den örtlichen Gewohnheiten zu beurteilen sein. Es bestehen indessen keine Bedenken, frische Fluß- und Seefische, frische Süßwasser- und Seezucker, zubereitete Fische, Obstkonerven, getrocknetes Obst und frische Südfrüchte den Marktvirtualitäten zuzurechnen. Dagegen können Austern und sonstige Schalthiere, Hummer, Kaviar, Kakaó, Schokolade und Schokoladewaren, Selters- und anderes (natürliches oder künstliches) Mineralwasser sowie Limonaden und Fruchtäfte nicht als Marktvirtualitäten angesehen werden.

Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) teilt diese Auffassung.

Berlin C 2, den 28. Januar 1910. (I Bg. 499.)

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

**146.** Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Osnabrück und Cöln, sowie für den Bezirk der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf

weiteres berart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Berlin W. 9, den 1. März 1910.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (III B. F. 314.)

## Regierungspräsident.

### 147. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, ist im Kreise Lebus für folgende außerhalb der geschlossenen Ortschaften belegene Gebiete verboten:

a) Gemeinde Wald Sieversdorf und Gut Wüste Sieversdorf; das bergige Gelände westlich und südlich von der Landstraße Dahmsdorf nach Budow und nach Wald Sieversdorf mit den Bergabhängen und Ufern am Großen und Kleinen Tübersee und Papillensee.

b) Stadt und Gutsbezirk Budow:

1. Hofeberg, Luisenberg, Sandberg, Judentienberg und Sicherheitsfleck nebst Bergabhängen nach Lindenstraße, Königstraße, Neue Promenade, Philippstraße und an der Kleinbahn entlang bis zum Schwarzen See, ferner die Höhen und Ufer um den und an dem Schwarzen See,

2. den Spitzenberg an der Lindenstraße,

3. die Höhenzüge und Abhänge östlich der Wriezener Chaussee von der bebauten Stadt bis zum Sophienfließ und die Gärten am Sophienfließ und am Schermügelsee östlich und westlich der Wriezener Chaussee,

4. das Gelände um den Abendrot-See zwischen Stadtgrenze Sieversdorfer Landstraße und Stöberfließ,

5. die Höhenzüge und Ufer zwischen dem Budow- und dem Schermügelsee (den sog. Werder),

c) Gemeindebezirk Hasenholz und Gutsbezirk Wüste Sieversdorf:

1. die Berge und Abhänge zwischen der Budow-See-promenade, der Sieversdorfer Landstraße, der Gutsziegelei, dem Schermügel- und dem Weißen-See nebst Seeufem,

2. die Hasenholzer Berge nebst Abhängen und Seeufem um den Schermügel-See von der Landstraße Hasenholz-Budow bis zur Grenzlehle,



d) Gutsbezirke Buckow und Münchehofe und Gemeindebezirke Münchehofe und Dahmsdorf: die Höhen, Abhänge und Ufer um den Großen und Kleinen Klobitz-See.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der im § 1 genannten Art sind bis zum 1. April 1910 zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die bisherige Polizeiverordnung vom 25. November 1908 (s. Regierungs-Amtsblatt vom 16. Dezember 1908, Stück 51, S. 311) aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 8. März 1910.

I. B. 61. Der Regierungspräsident. von Schwerin.

148. Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Zu Ausführungen von Bauten und baulichen Aenderungen in den in vorstehender Polizeiverordnung vom heutigen Tage bezeichneten, außerhalb der aufgeführten Ortschaften belegenen Gebieten des Kreises Lebus kann die haupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

§ 2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die bisherige Vorschrift vom 25. November 1908 (s. Regierungs-Amtsblatt vom 16. Dezember 1908 Stück 51 S. 311) aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 8. März 1910.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

149. Wiederholt sind mir Anträge um Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur stillen Fischerei für die jährliche Frühjahrschonzeit seitens der untersten Behörden von Personen vorgelegt worden, die im Jahre 1909 gem. der Bekanntmachung vom 16. 1. v. Js. (Amtsbl. S. 25/09) Scheine mit Dauer „bis auf weiteres“ erhalten haben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich daher, in Zukunft die Anträge hierauf genau prüfen zu lassen.

Es empfiehlt sich, eine entsprechende Notiz in die Zeitungen gelangen zu lassen, soweit dies kostenfrei geschehen kann.

Frankfurt a. D., den 12. März 1910.

I. A. 1159. Der Regierungspräsident.

150. Grundzüge des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins über die Schreibweise von Straßen- u. n. a. m. n.

Die Grundwörter aller Straßenbenennungen: . . . straße, . . . gasse, . . . platz, . . . allee,

. . . hauffee, . . . promenade, . . . ufer, . . . graben, . . . gracht, . . . fleg, . . . tor, . . . brücke usw. sind mit dem Bestimmungswort, wie folgt, zusammenzusetzen:

1. Ist das Bestimmungswort ein Hauptwort und bildet es, mit einem der vorgenannten Grundwörter zusammengefaßt, eine leicht übersichtliche Zusammensetzung, so verschmilzt es mit seinem Grundworte zu einem Worte, z. B. Immanuelkirchstraße, Janowitzbrücke, Achenbachbrücke, Kaiserdamm, Ebereschenallee, Gendarmenmarkt, Mommsenstrafe, Friedrichstraße, Schillerplatz.

2. Ist aber die Zusammensetzung nicht übersichtlich, so werden Bestimmungswort und Grundwort durch Bindestrich getrennt. Da nun bei mehrgliedrigen Zusammensetzungen, wenn zwei Namen oder ein Titel und Name als Bestimmungswörter vor das Grundwort (. . . straße usw.) treten, der zweite Bestandteil der Bestimmung dem Grundwort nicht näher steht, als der erste, so muß auch das Grundwort mit dem letzten Teile des Bestimmungswortes durch einen Bindestrich verbunden werden, also Friedrich-Wilhelm-Straße, Prinz-August-von-Württemberg-Straße, Prinz-August-Wilhelm-Straße, Vonder-Hendt-Straße, Auauke-Viktoria-Platz, Eyle-von-Reprow-Platz, Kaiser-Wilhelm-Kanal, Kaiser-Wilhelm-Brücke.

3. Ist das Bestimmungswort ein Eigenschaftswort, auch wenn es von einem Hauptworte abgeleitet ist, so wird es nicht mit dem Grundworte verbunden, z. B. Breite Straße, Große Querallee, Französische Straße, Leipziger Straße, Potsdamer Platz, Alte Schönhäuser Straße. Dagegen müssen Formen, wie Habsburgerplatz, Wettinerstraße, Widtingerstraße in einem Worte geschrieben werden, weil die Bestimmungswörter hier nicht von Städtenamen abgeleitet sind, sondern das Geschlecht bezeichnen (vgl. Hohenhausenplatz, Markomannenallee).

Vorstehende Grundsätze, die auch die Reichspostverwaltung sich zu eigen gemacht hat, werden den nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgeteilt.

Frankfurt a. D., den 9. März 1910.

I. B. 632.

Der Regierungspräsident.

### Andere Behörden.

151. Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 27. März nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 3. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

152. In Lindow (Kr. Düsternberg) ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt (Oder).

153. Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Januar 1910, § 45 der Protokolle, ist die Abgabe für die vom 1. Januar 1910 ab bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Tabakerzstoffe auf 85 Mk. für den Doppelzentner



der Ersatzstoffe in verarbeitungsreifem Zustand festgesetzt worden.

Berlin, den 25. Februar 1910.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

**154.** Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I, wird

a) die am 1. April d. Js. fälligen Zinscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis 24. d. Mts.,

b) die ausgelassen, am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis 24. d. Mts.

einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 9. März 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**155.** Unser Geschäftslokal ist nach Berlin W. 62, Reithstraße 15/15a, Telephon-Amt VI a 19539, verlegt worden.

Wir ersuchen daher ganz ergebenst, alle für uns bestimmten Sendungen nach Berlin W. 62, Reithstraße 15/15a und Geld- und Wertsendungen vom 1. April d. Js. ab nicht mehr an die Brandenburgische Landeshauptkasse, sondern an die Hauptkasse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg in Berlin W. 62, Reithstraße 15/15a, zu richten.

Berlin, den 10. März 1910.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

**159.**

## Bekanntmachung.

Nachstehender Verteilungsplan über die von den einzelnen Schulverbänden (Gesamtzuschulverbänden, Gemeinden, Gutsbezirken) für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenklasse des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. zu leistenden Beiträge wird gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (G. S. S. 587) und § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gegen den Plan sind vom Kassenanwälte Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse einschließlich der Verwaltungskosten beträgt nach den aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 88210 M., in jedem der drei Rechnungsjahre sind daher aufzubringen  $88210 \text{ M.} : 3 = 29403 \text{ M.}$ , rund 29400 M.

Die Gesamtsumme des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der Lehrerstellen nach dem Stande vom 1. Oktober 1908, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag von 1200 M. außer Berechnung geblieben ist (§ 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. 12. 1899) beträgt 4961900 M., es entfallen somit auf 100 M. dieses Einkommens pro Jahr 0,60 M., rund 1 M. Auf die einzelnen Schulverbände entfallen die in Spalte 3 des Planes verzeichneten Beiträge. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus — für die rückliegende Zeit sofort in einer Summe und unter Anrechnung bereits eingegangener Beträge an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bzw. § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe desselben die Klage im Verwaltungstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt a. O., den 7. März 1910.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

R ö r n e r.

## Lehrerstellen.

**156.** Zum 1. April d. Js.: Kreis Calau: Dobbristhof 8. L. Kreis Landsberg: Vieh L. Kreis Lübben: Diebersdorf L. Kreis Solbin: Bärfelde R. u. L. Kreis Landsberg: Spiegel 3. L., unbestimmt. Kreis Königsberg: Beezig 2. L., unbestimmt.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

## Nichtamtliches.

**157.** Die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf den 3. April ds. Js. festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage zuvor hierher eingereicht werden müssen.

Lübben, den 23. Februar 1910.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

**158.** Forster Stadteisenbahn.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1910 erscheint zu dem ab 1. Mai 1905 gültigen Lokaltarif der Nachtrag III, durch welchen in der Anlage II die ab 1. April 1910 gültigen neuen Bestimmungen und Sätze für die zoll- und steueramtliche Abfertigung (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B) für die Forster Stadtbahn zur Einführung kommen.

München, den 7. März 1910.

Die Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft.







Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
		Ab	S			Ab	S			Ab	S
Werchow	4200	42	—	Kleinböbern	2600	26	—	Großbuchow	3600	36	—
Wormlage	2900	29	—	Klinge	1900	19	—	Großluja	2900	29	—
Wüstenhain	700	7	—	Kolkwitz	5900	59	—	Heinrichsfeld	1400	14	—
Zerkwitz	3500	35	—	Komptendorf	3200	32	—	Horno	2300	23	—
Zinnitz	2400	24	—	Koppatz	1400	14	—	Jessen	5300	53	—
Zschiptau	4500	45	—	Krieschow	1600	16	—	Kantsdorf	2300	23	—
Zschornegosda	4300	43	—	Laubsdorf	2700	27	—	Kleinlotz	2700	27	—
Sa. Kr. Gafau	331800	3318	—	Leuthen	2300	23	—	Kochsdorf	2100	21	—
<b>Stadtkreis Cottbus</b>	182200	1822	—	Limberg	1700	17	—	Neumelzow	5200	52	—
<b>Landkreis Cottbus</b>				Madow	3700	37	—	Proschim	3200	32	—
Peitz	16700	167	—	Mattendorf	700	7	—	Reuthen	1200	12	—
Babow	2700	27	—	Mauß	2500	25	—	Roitz	1100	11	—
Bärenbrück	700	7	—	Merzdorf	2500	25	—	Slamen	12900	129	—
Brahmow	1400	14	—	Milersdorf	700	7	—	Selleßen	2100	21	—
Branitz	3400	34	—	Müschchen	2500	25	—	Stradow	2100	21	—
Briesen	1900	19	—	Neuendorf	700	7	—	Terppe	1700	17	—
Burg, Dorf	7400	74	—	Neuhaußen- Bränsinchen	1700	17	—	Trattendorf	3000	30	—
Burg, Rauper	3100	31	—	Ottendorf	1100	11	—	Welzow	2600	26	—
Burg, Kolonie	1800	18	—	Papitz	3900	39	—	Westow	700	7	—
Dahlitz	700	7	—	Preilack	2500	25	—	Wolfenberg	1000	10	—
Dissenchen	1200	12	—	Roggoßen	2700	27	—	Wolfshain	700	7	—
Dissen	1800	18	—	Ruben	900	9	—	Sa. Kr. Sprem- berg	126900	1269	—
Döbbrück	3900	39	—	Sachsendorf	2800	28	—	<b>Kreis Grossen a. D.</b>			
Drachhausen	3400	34	—	Saspow	1900	19	—	Bobersberg	7000	70	—
Drehnow	3400	34	—	Schlichow	700	7	—	Grossen a. D.	28700	287	—
Drewitz	2900	29	—	Schmellwitz	3900	39	—	Sommerfeld	55000	550	—
Drieschnitz	2500	25	—	Schmogrow	900	9	—	Alt-Rehfeld	2100	21	—
Eichow	1100	11	—	Schönhöhe	700	7	—	Baudach	2000	20	—
Fehrow	2800	28	—	Schorbus	3800	38	—	Beutnitz	3600	36	—
Frauentorf	700	7	—	Sergen	1900	19	—	Bielow	1200	12	—
Gablenz	1200	12	—	Skadow	2500	25	—	Bindow	1000	10	—
Gahrn	2700	27	—	Striesow	900	9	—	Branfow	700	7	—
Gallinchen	1400	14	—	Ströbitz	17000	170	—	Braschen	1500	15	—
Glinzig	2800	28	—	Sylow	3800	38	—	Briesnitz	1900	19	—
Gosda	700	7	—	Tauer	3000	30	—	Chrumow	2700	27	—
Grötsch	700	7	—	Trebendorf	1400	14	—	Dachow	1000	10	—
Großböbern	1000	10	—	Turnow	1400	14	—	Deichow	2700	27	—
Großgaglow	2600	26	—	Werben	5100	51	—	Deutsch-Nettlow	2000	20	—
Großleskow	3600	36	—	Willmersdorf	1600	16	—	Deutsch-Sagar	1800	18	—
Großoknig	1000	10	—	Zahsow	2100	21	—	Doberfaul	1600	16	—
Guhrow	900	9	—	Sa. Landkreis Cottbus	201600	2016	—	Drehnow	3000	30	—
Gulben	900	9	—	<b>Kreis Spremberg.</b>				Drewitz	700	7	—
Gaasow	2700	27	—	Spremberg	56700	567	—	Dubrow	700	7	—
Gänchen	800	8	—	Vagenz	900	9	—	Eichberg	1500	15	—
Heinersbrück	1600	16	—	Wohsdorf	1100	11	—	Ersdorf	3100	31	—
Jänschwalde	3900	39	—	Wyhlow	1100	11	—	Gähren	4700	47	—
Kahren	1800	18	—	Dubraucke	1800	18	—	Goskar	2700	3800	—
Kaiblow	1100	11	—	Friedrichshain	2600	26	—	Grablow	2700	27	—
Kiefebusch	1900	19	—	Graustein	2600	26	—	Griefel	1400	14	—
								Gr.-Blumberg	2700	27	—



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag	
		M	S			M	S			M	S
Grunow	1200	12	—	Wend.-Sagar	700	7	—	Hoppegarten	2200	22	—
Güntersberg	3400	34	—	Zettig	3000	30	—	Jacobsdorf	3000	30	—
Guhlow	2500	25	—	Sa. Kr. Grossen				Jänicendorf	900	9	—
Heidenau	700	7	—	a. d. Oer	244200	2442	—	Jahnfelde	1800	18	—
Hermswalde	1600	16	—	<b>Stadtkreis</b>				Karzig	1700	17	—
Hundselle	1100	11	—	<b>Frankfurt a.O.</b>	194400	1944	—	Kienitz	4700	47	—
Jähnsdorf	3800	38	—	<b>Kreis Lebus.</b>				Kiehnwerder	1600	16	—
Jähmen	700	7	—	Budow	10700	107	—	Kl.-Neuendorf	700	7	—
Klebow	2100	21	—	Fürstenwalde	69700	697	—	Kliesow	3700	37	—
Kl.-Blumberg	1400	14	—	Lebus	14600	146	—	Lehmannshöfel	3500	35	—
Koffar	3300	33	—	Müllrose	9700	97	—	Leischn	13600	136	—
Krämersborn	800	8	—	Müncheberg	24300	243	—	Litbenichen	2100	21	—
Kuckädel	700	7	—	Seelow mit				Lichtenberg	900	9	—
Kunersdorf	3000	30	—	Seelower-Loose	16900	169	—	Liegen	3400	34	—
Kunow	900	9	—	Altlangow	2600	26	—	Löffow	3000	30	—
Kurtzow	3600	36	—	Altmahlisch	2300	23	—	Madlitz	2900	29	—
Leitersdorf	3600	36	—	Altrofenhal	800	8	—	Mallnow	2900	29	—
Liebthal	1000	10	—	Arensdorf	2600	26	—	Manschnow	2500	25	—
Lippen	1100	11	—	Beersfelde	3000	30	—	Markendorf	800	8	—
Logau	2400	24	—	Berkenbrück	2700	27	—	Margdorf	3000	30	—
Lochwitz	3000	30	—	Biegen	2000	20	—	Neuendorf	1300	13	—
Mierzdorf	1100	11	—	Biegenbrück	700	7	—	Neuentempel	1100	11	—
Mierzwiese	3300	33	—	Boosßen	4700	47	—	Neuhardenberg	5100	51	—
Messow	2800	28	—	Briesen mit				Neulebus	2300	23	—
Münchsorf	1600	16	—	Kersdorf	4700	47	—	Neulangow	2900	29	—
Neuendorf	3700	37	—	Briestow	4000	40	—	Neumahlisch	700	7	—
Neukunersdorf	1100	11	—	Buchholz	1700	17	—	Neutucheband	1900	19	—
Neu-Nehfeldt	2700	27	—	Dahmsdorf	2400	24	—	Niederjesar	2200	22	—
Pfeifferhahn	2500	25	—	Demnitz	1200	12	—	Oberlindow	3900	39	—
Plau	1800	18	—	Diebersdorf	1000	10	—	Obersdorf	1900	19	—
Pollenzig	3000	30	—	Döbberin	900	9	—	Ortwig	6400	64	—
Pommerzig	3200	32	—	Dolgelin	2900	29	—	Petersdorf	900	9	—
Preichow	900	9	—	Eggersdorf	800	8	—	Petershagen	1700	17	—
Radenickel	700	7	—	Falkenberg	1000	10	—	Pillgram	2900	29	—
Rädniß	4500	45	—	Falkenhagen	1700	17	—	Platow	4600	46	—
Riesnitz	2500	25	—	Friedersdorf	1000	10	—	Bodelzig	4200	42	—
Rusdorf	900	9	—	Garzin	1000	10	—	Quappendorf	1600	16	—
Schaegehn	700	7	—	Genshmar	3600	36	—	Rathstoc	2600	26	—
Schmachtenhagen	1400	14	—	Görlsdorf	1000	10	—	Reitwein	6200	62	—
Schönfeld	1600	16	—	Golzow	6200	62	—	Rosengarten	800	8	—
Siebenbeuthen	700	7	—	Gorgast	6800	68	—	Sachsendorf	6300	63	—
Skyren	900	9	—	Groß-Neuendorf	6300	63	—	Schönfelde	1000	10	—
Straube	700	7	—	Guhlow	7100	71	—	Schönfließ	2500	25	—
Tammendorf	1100	11	—	Hangelberg	2500	25	—	Steversdorf	2100	21	—
Tamnitz	700	7	—	Hasenfelde	1000	10	—	Sophienthal	1600	16	—
Thiemendorf	3000	30	—	Hasenholz	1000	10	—	Steinhöfel	3000	30	—
Topper	1600	16	—	Hathenow	2000	20	—	Tempelberg	900	9	—
Tornow	2200	22	—	Heinersdorf	2400	24	—	Trebniß	1300	13	—
Trebichow	2300	23	—	Hermersdorf	900	9	—	Trebus	1400	14	—
Treppehn	2000	20	—	Hohenjesar	900	9	—	Treplin	1400	14	—
Tschausdorf	2000	20	—	Hohenwalde	2200	22	—	Tucheband	3600	36	—
Weißig	1000	10	—					Tzscheszchnow	5500	55	—
Wellmitz	700	7	—					Wilhelmsaue	3200	32	—



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
		ℳ	℔			ℳ	℔			ℳ	℔
Weißenspring	700	7	—	Hermisdorf	800	8	—	Beitzsch	2300	23	—
Willmersdorf	1100	11	—	Hohenkarzig	1100	11	—	Birkenberge	900	9	—
Werbzig	2700	27	—	Lauchstädt	1900	19	—	Bomsdorf	2200	22	—
Worin	800	8	—	Lichtenow	3000	30	—	Bremsdorf	900	9	—
Wald-Sievers- dorf	700	7	—	Lubiath	3300	33	—	Breslau	2700	27	—
Wüste-Kunersdorf	1200	12	—	Mansfelde	2600	26	—	Dielo	2700	27	—
Wuhden	1100	11	—	Marienthal	900	9	—	Fünfeichen	3900	39	—
Wulkow	1000	10	—	Mehrenthin	900	9	—	Germersdorf	3000	30	—
Zechin	7400	74	—	Mobderpohl	1300	13	—	Göhlen	2400	24	—
Sa. Kr. Zebus	400100	4001	—	Mobderwiese	3500	35	—	Grano	1400	14	—
<b>Kreis Friede- berg Nm.</b>				Müdenburg	900	9	—	Griepen	900	9	—
Driefen	34500	345	—	Mühlendorf	3400	34	—	Großböitz	3200	32	—
Friedeberg Nm.	31700	317	—	Nezbruch	3600	36	—	Großbreeßen	4500	45	—
Wolfsberg	2300	23	—	Neuanspach	2400	24	—	Großdrenzig	2500	25	—
Altbeelitz	2100	21	—	Neubeelitz	1100	11	—	Großdrewitz	900	9	—
Altenstieß	3600	36	—	Neudeffau	2700	27	—	Großgastrose	1300	13	—
Altgurkowsch- bruch	3000	30	—	Neuerbach	1900	19	—	Gubinchen	900	9	—
Althaferswiese	900	9	—	Neugurkowsch- bruch	900	9	—	Henzendorf	800	8	—
Altarbe	4500	45	—	Neuhaferswiese	1900	19	—	Horno	2000	20	—
Altarberberge	1300	13	—	Neumeckenburg	3700	37	—	Jetschko	700	7	—
Birkholz	3400	34	—	Neuteich	800	8	—	Kaltenborn	1900	19	—
Blumensfelde	2800	28	—	Neuulm	2900	29	—	Kanig	2500	25	—
Brand	800	8	—	Nehlig	900	9	—	Kerwitz	700	7	—
Braunsfelde	2700	27	—	Nohrsdorf	800	8	—	Kieselwitz	700	7	—
Breitenstein	1000	10	—	Rothegrund	2300	23	—	Kleindrenzig	1100	11	—
Breitenmerber	1400	14	—	Schlanow	3000	30	—	Kobbeln	900	9	—
Brenkenhofs- walde	1400	14	—	Schöneberg	2200	22	—	Koschen	1200	12	—
Buchwerber	1900	19	—	Schönfeld	1900	19	—	Krebsjauche	3500	35	—
Büßow	1700	17	—	Schöningsbruch	2700	27	—	Kuschern	900	9	—
Dolgen	900	9	—	Schönrade	900	9	—	Laaso	1900	19	—
Dragebruch	2700	27	—	Schüttenburg	700	7	—	Lahmo	1100	11	—
Eschbruch	3600	36	—	Seegenfelde	2400	24	—	Lübbinchen	700	7	—
Falkenstein	2400	24	—	Tanlow	1000	10	—	Markersdorf	1900	19	—
Franzthal	1000	10	—	Trebitz mit				Mehlen	1500	15	—
Friedebergsch- bruch	1100	11	—	Trebitzscherfeld	6100	61	—	Merke	2800	28	—
Friedrichsdorf	3600	36	—	Vorbruch	2700	27	—	Möbistruge	2900	29	—
Friedrichshorst	900	9	—	Vordamm	2300	23	—	Müdenberg	2800	28	—
Geilensfelde	2800	28	—	Wildenow	1900	19	—	Neuzelle	9800	98	—
Gottschimm	4000	40	—	Wolgast	1000	10	—	Niemaschleba	3700	37	—
Gottschimmer- bruch	3300	33	—	Wugarten	2800	28	—	Niemitzsch	2000	20	—
Gurkow	6800	68	—	Wuzig	1600	16	—	Degeln	2700	27	—
Guscht	1600	16	—	Sa. Kr. Friede- berg Nm.	245200	2452	—	Ostig	700	7	—
Guschterbruch	2400	24	—	<b>Stadtkreis Guben</b>	148700	1487	—	Pohlig	900	9	—
Guschter- holländer	2300	23	—	<b>Landkreis Guben.</b>				Pohlo	2500	25	—
Hammer	900	9	—	Fürstenberg a.D.	25200	252	—	Rätschen	1400	14	—
				Alterwasch	1100	11	—	Ragdorf	2500	25	—
				Bärenklau	900	9	—	Reichenbach	700	7	—
								Rieken	2000	20	—
								Saude-Döbern	700	7	—
								Schenkendöbern	700	7	—
								Schenkendorf	2000	20	—
								Schönstieß	4200	42	—
								Seitmann	5200	52	—



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
		M	S			M	S			M	S
Sembten	800	8	—	Großmantel	2800	28	—	Sellin	2400	24	—
Stargardt	2700	27	—	Groß-Wubiser	2700	27	—	Stolzenfelde	900	9	—
Starzeddel	4000	40	—	Grüneberg	2900	29	—	Theeren	900	9	—
Strega	3200	32	—	Grünrade	1900	19	—	Trossin	800	8	—
Streichwitz	2700	27	—	Güstebiese	5000	50	—	Viernitz	1000	10	—
Tschernowitz	1400	14	—	Hälse	900	9	—	Voigtsdorf	2500	25	—
Tschernedorf	700	7	—	Hanseberg	2200	22	—	Warnitz	2000	20	—
Vogelsang	1600	16	—	Hohenkränig	2900	29	—	Wartenberg	900	9	—
Wallwitz	700	7	—	Hohenlüh bichow	900	9	—	Wedell	2800	28	—
Wellsitz	3800	38	—	Hohenmuhow	3400	34	—	Wilfersdorf	3700	37	—
Wiltendorf	4300	43	—	Jädickendorf	3000	30	—	Wittstod	2700	27	—
Sa. Landkreis Guben	163900	1639	—	Kalenzig	700	7	—	Woltersdorf	2800	28	—
Kreis Königs- berg Nm.				Karlsbiese	2800	28	—	Wrechow	2500	25	—
Bärwalde	8800	88	—	Karlsdorf	1800	18	—	Zachow	1500	15	—
Fürstensefelde	9000	90	—	Kerftenbrügge	700	7	—	Zäckerick	6400	64	—
Königsberg Nm.	19100	191	—	Kiez	2700	27	—	Zellin	6100	61	—
Cüstrin	59300	593	—	Kleinwubiser	2300	23	—	Zicher	4100	41	—
Mohrin	5400	54	—	Klewitz	900	9	—	Zornsdorf	3500	35	—
Neudamm	38100	381	—	Kloßow	1000	10	—	Sa. Kr. Königs- berg Nm.	400400	4004	—
Bad Schönfließ	16100	161	—	Krugdorf	2900	29	—	Stadtkreis Landsberg a. B.	156200	1562	—
Behden	7100	71	—	Krugdorfer- Eisenhammer	1000	10	—	Landskreis Landsberg a. B.			
Bl. Reetz	1900	19	—	Nabern	2600	26	—	Alexandersdorf	2900	29	—
Altdrewitz	8100	81	—	Nahausen	3700	37	—	Alt-Diedersdorf	2700	27	—
Altenkirchen	2200	22	—	Neubleyen	2300	23	—	Altenforge	1800	18	—
Altgliezen	3400	34	—	Neuenhagen	6600	66	—	Annenaue	2400	24	—
AltCüstrinchen	5200	52	—	Neugliezen	900	9	—	Balz mit Neu- balz	3700	37	—
Altliegegröricke	4600	46	—	Neufürstlichen	3100	31	—	Bergkolonie	2500	25	—
Altreetz	3800	38	—	Neuliegegröricke	2300	23	—	Berfenwerder	3300	33	—
Alttrübnitz	5200	52	—	Neumühl	1300	13	—	Berneuchen	2900	29	—
Alt-Wustrow	1800	18	—	Neuranst	700	7	—	Beyersdorf	3100	31	—
Baglow	1000	10	—	Neureetz	2700	27	—	Blockwinkel	1600	16	—
Bärfelde	900	9	—	Neurübnitz	2600	26	—	Blumberg	5400	54	—
Belgen	700	7	—	Neuschauburg	1800	18	—	Blumenthal	1400	14	—
Bellin	1400	14	—	Neutornow	3700	37	—	Borkow	1000	10	—
Bellinchen	3600	36	—	Neumustrow	2700	27	—	Briesenhorst	3100	31	—
Bernickow	3100	31	—	Niederkränig	2800	28	—	Bürgerbruch	2100	21	—
Blankensefelde	1000	10	—	Niederlühbichow	2900	29	—	Christophswalde	3200	32	—
Bleßin	2000	20	—	Niedersaathen	2800	28	—	Dechsel mit Oberalvens- leben	5100	51	—
Brahlig	5200	52	—	Niederwuhow	2700	27	—	Derchau	2800	28	—
Butterfelde	1300	13	—	Nordhausen	900	9	—	Dühringshof	5000	50	—
Darmiezel	3600	36	—	Peetzig	1000	10	—	Egloffstein	1600	16	—
Dobberphul	2900	29	—	Päzig	900	9	—	Esperance	1900	19	—
Dölzig	800	8	—	Quarischen	2200	22	—	Gulam	2200	22	—
Dürren-Selchow	800	8	—	Raduhn	900	9	—				
Falkenwalde	1000	10	—	Rehdorf	2300	23	—				
Gabow	1900	19	—	Reichensefelde	2000	20	—				
Gellen	800	8	—	Rohrbeck	2600	26	—				
Goffow	1000	10	—	Schaumburg	3200	32	—				
Grätsdorf	3600	36	—	Schiffmühle	900	9	—				
Grabow	2400	24	—	Schmarfendorf	900	9	—				
				Schönfeld	1800	18	—				



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
		ℳ	ℒ			ℳ	ℒ			ℳ	ℒ
Fichtwerder	1600	16	—	Roswiese	2800	28	—	Falkenhain	800	8	—
Friedrichsberg	2600	26	—	Scharnhorst	2700	27	—	Fischwasser	1000	10	—
Gennin	4000	40	—	Schönwald	1600	16	—	Frankena	3000	30	—
Genninsch- Warthebruch	1600	16	—	Schützenforge	1100	11	—	Frankendorf	2800	28	—
Gerlachsthal	3000	30	—	Seidltz	1600	16	—	Freiwalde	800	8	—
Giesenaue	1900	19	—	Spiegel	3600	36	—	Friedersdorf b. B.	2500	25	—
Grahlow	4500	45	—	Stennewitz	1000	10	—	Friedersdorf b. D.	2800	28	—
Großzietritz	2400	24	—	Stolzberg	3200	32	—	Gahro	900	9	—
Groß-Gammin	2800	28	—	Tamsel	3100	31	—	Gehren	3400	34	—
Hagen	800	8	—	Tornow	2300	23	—	Giehmanssdorf	1000	10	—
Heinersdorf	1400	14	—	Wiez	18700	187	—	Göllnig	2700	27	—
Hohenwalde	1400	14	—	Wiezer Schmelze	2100	21	—	Görlsdorf	1000	10	—
Jahnsfelde	2500	25	—	Warnitz	4800	48	—	Gohra	1900	19	—
Johanneshof	2800	28	—	Wepritz	3200	32	—	Golmiz	1900	19	—
Johannes- wunsch	1100	11	—	Wilhelmsbruch	2000	20	—	Golßen Land	700	7	—
Kattenhorst	800	8	—	Wormsfelde	1400	14	—	Gosmar b. L.	1800	18	—
Kernein	3000	30	—	Worholländer	2800	28	—	Gosmar b. S.	2100	21	—
Kladow	3600	36	—	Zanzhausen	3600	36	—	Großbahren	1900	19	—
Kleinczietritz	800	8	—	Zantoch	5200	52	—	Großkraußnigt	1700	17	—
Kleinheide	700	7	—	Zanzin	2000	20	—	Großludolz	2600	26	—
Landsberger Holländer	1100	11	—	Zechow	1100	11	—	Gröbzig-Wöllen- dorf	1900	19	—
Liebenow	1900	19	—	Sa. Landkreis Landsberg a. W.	234600	2346	—	Gruhno b. D.	1000	10	—
Liebethal	800	8	—	Kreis Luckau.				Dennersdorf	1400	14	—
Lindwerder	700	7	—	Dobrilugt	9100	91	—	Hohendorf	700	7	—
Lipfe	7500	75	—	Finstervalde	49000	490	—	Jetsch	1000	10	—
Lipfeschbruch	900	9	—	Golßen	10000	100	—	Kaden	2200	22	—
Loppow	2000	20	—	Kirchhain	21500	215	—	Kahnsdorf- Zaakow	2800	28	—
Lorenzdorf	3600	36	—	Luckau	20800	208	—	Kasel	1300	13	—
Losow	1200	12	—	Sonnwalde	5300	53	—	Kemlitz	1200	12	—
Logen	3400	34	—	Alt-Golßen	2200	22	—	Kleintraußnigt	700	7	—
Ludwigsruh	4500	45	—	Arenzhain	3000	30	—	Kreblitz	3000	30	—
Ludwigsthal	900	9	—	Babben	1900	19	—	Krientz	1400	14	—
Marienspring	2500	25	—	Beesdau	900	9	—	Krossen	2900	29	—
Marwitz	2000	20	—	Bergan	700	7	—	Lichterfeld	2400	24	—
Massin	2500	25	—	Betten	2000	20	—	Liedefahle	1700	17	—
Massow	2700	27	—	Bornsdorf	700	7	—	Lindena	2400	24	—
Morrn	3800	3800	—	Breitenau- Preshna	2500	25	—	Lindthal	700	7	—
Neudiedersdorf	700	7	—	Brenitz	700	7	—	Lugau	3800	38	—
Neuendorf	2200	22	—	Briesen	2500	25	—	Massen	2100	21	—
Plonitz	1200	12	—	Budowien	1000	10	—	Münchhausen	2700	27	—
Pollychen	3400	34	—	Deutsch-Lieskau	2900	29	—	Nehesdorf	6400	64	—
Pollychener Holländer	900	9	—	Deutsch-Sorno	1000	10	—	Neuendorf	1900	19	—
Pyrehne	1900	19	—	Dollenchen	1000	10	—	Negdorf	2300	23	—
Pyrehner Holländer	900	9	—	Drahnisdorf	3000	30	—	Niewitz	3000	30	—
Ragdorf	2100	21	—	Drehna, Fürstl.	3800	38	—	Oberin	2900	29	—
Raumerwalde	1000	10	—	Dröbzig	2500	25	—	Oppelhain	2700	27	—
Rodenthal	800	8	—	Duben	1100	11	—	Ossagt	2500	25	—
Rohrbruch	2600	26	—	Dübrichen	2000	20	—	Paserin	900	9	—
				Eggsdorf	700	7	—	Pitschen	900	9	—
				Eichholz	1000	10	—	Poley	2400	24	—
								Ponsdorf	700	7	—



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag	
		M	S			M	S			M	S
Briesen	1800	18	—	Großline	2900	29	—	Lippehne	17500	175	—
Reichwalde	2700	27	—	Großleuthen	1800	18	—	Soldin	24300	243	—
Rietzneuendorf	900	9	—	Großliebig	700	7	—	Adamsdorf	2100	21	—
Rückersdorf	1700	17	—	Großmuckrow	700	7	—	Bärfelde	2200	22	—
Ruztau	2700	27	—	Grunow	3000	30	—	Batow	900	9	—
Sallgast	4100	41	—	Günthersdorf	700	7	—	Brügge	1900	19	—
Schacksdorf	700	7	—	Guhlen	700	7	—	Breitebruch	2500	25	—
Schadewitz	900	9	—	Hartmannsdorf	1400	14	—	Chursdorf	800	8	—
Schenkendorf	1000	10	—	Jamlitz	1200	12	—	Deeg	2600	26	—
Schilda	900	9	—	Jeffern	700	7	—	Derzow	900	9	—
Schlabendorf	2900	29	—	Kaminchen	700	7	—	Diedow	2800	28	—
Schönborn	3800	38	—	Kleinlubolz	2700	27	—	Dölzig	3300	33	—
Schönwalde b.B.	2900	29	—	Kleinmuckrow	900	9	—	Gerzlow	900	9	—
Schönwalde b.L.	1600	16	—	Krugau	2000	20	—	Giesenbrügge	800	8	—
Sellendorf	700	7	—	Ruschkow	2700	27	—	Glasow	2900	29	—
Stauptz	2200	22	—	Saasow	700	7	—	Gr.-Chrenberg	2600	26	—
Tanneberg	700	7	—	Samsfeld	1300	13	—	Groß-Fahlen- werder, Ober- u. Unterlinie	6600	66	—
Trebbus	1000	10	—	Seesow	2500	25	—	Grüneberg	2600	26	—
Tröbitz	1600	16	—	Seibchel	1900	19	—	Haffelbusch	900	9	—
Waldow	900	9	—	Seisnitz	900	9	—	Hauswerder	800	8	—
Waltersdorf	2500	25	—	Sindow	700	7	—	Herrendorf	1000	10	—
Wehnsdorf	1300	13	—	Mittweide	800	8	—	Hohengrape	900	9	—
Weißagel	900	9	—	Mitzdorf	2000	20	—	Hohenzleithen	2100	21	—
Wend.-Drehna	1500	15	—	Mochow	1300	13	—	Karzig	5500	55	—
Werenzhain	2600	26	—	Neuzauche	4600	46	—	Kerkow	1700	17	—
Zecherin-Pahls- dorf	3000	30	—	Niewisch	2900	29	—	Kienitz	2200	22	—
Zieskau- Kummitz	900	9	—	Pieskow	900	9	—	Klausdorf mit Klausdorfer Feld	5700	57	—
Zöllmersdorf	700	7	—	Pinnow	800	8	—	Klein-Fahlen- werder	700	7	—
Zügen	2900	29	—	Pretschen	900	9	—	Klein-Baglow	800	8	—
Sa. Kr. Luckau	306000	3060	—	Rabensdorf	2500	25	—	Klein-Linden- busch	700	7	—
<b>Kreis Lübben.</b>				Reicherskreuz	700	7	—	Kraaz	900	9	—
Friedland	6300	63	—	Reudnitz	700	7	—	Krauseiche	2900	29	—
Lieberose	7900	79	—	Sacro	700	7	—	Kremlin	2800	28	—
Lübben	22600	226	—	Schlepzig	1700	17	—	Kriening	800	8	—
Mitzauche	2000	20	—	Speichrow	700	7	—	Kuhdamm	900	9	—
Niebersdorf	700	7	—	Staaow	1900	19	—	Liebenfelde	900	9	—
Blasdorf	2200	22	—	Steinkirchen	5100	51	—	Mandelfow	2900	29	—
Briesen	1100	11	—	Stauptz	4400	44	—	Mellenthin	2300	23	—
Buzen	2700	27	—	Syndabel	2700	27	—	Miepfelbe	900	9	—
Bnhleguhre	2400	24	—	Trebig	900	9	—	Müdenburg	2700	27	—
Bnhlen	2700	27	—	Treppendorf	2300	23	—	Nesselgrund	900	9	—
Choffewitz	1000	10	—	Ullersdorf	1400	14	—	Neuenburg	4500	45	—
Dammendorf	700	7	—	Waldow	700	7	—	Niepölzig	800	8	—
Dobberbus	700	7	—	Wiese	700	7	—	Pitzerwitz	900	9	—
Dollgen	1000	10	—	Wittmannsdorf	1000	10	—	Rehsfeld	800	8	—
Dürrenhofe	1100	11	—	Wußwergel	1600	16	—	Rehmitz	2400	24	—
Goschzischen	700	7	—	Zaue	1200	12	—	Richnow	3100	31	—
Gonag	900	9	—	Zeust	2200	22	—				
Grödditzsch	700	7	—	Sa. Kr. Lübben	138000	1380	—				
Großbriesen	2500	25	—	<b>Kreis Soldin.</b>							
				Berlinchen	29900	299	—				
				Bernstein	12600	126	—				



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Kassen- beitrag	
		fl	sch			fl	sch			fl	sch
Ringenwalde	2000	20	—	Groß- hademeusel	3400	34	—	Reinswalde	3700	37	—
Rosenthal	3700	37	—	Groß- hennersdorf	2700	27	—	Rintendorf	700	7	—
Rostin	2000	20	—	Großjamno	700	7	—	Sablath	700	7	—
Ruven	800	8	—	Großkölzig	5100	51	—	Sakro	4100	41	—
Rufen	2800	28	—	Großsärchen	3600	36	—	Scheuno	700	7	—
Schildberg	3600	36	—	Großteuplitz	4600	46	—	Schönwalde	4200	42	—
Schöneberg	3500	35	—	Groß- tschacksdorf	2200	22	—	Seifersdorf	5600	56	—
Siede	800	8	—	Guhlen	700	7	—	Syrau	1200	12	—
Simonsdorf	800	8	—	Gurlau	2500	25	—	Tauchel	700	7	—
Staffelde	5400	54	—	Haasel	2300	23	—	Tschacksdorf bei Tr.	1100	11	—
Steinwehra- ruh	2500	25	—	Helmsdorf	700	7	—	Tschecheln	2800	28	—
Tobelhof	700	7	—	Jämitz	2000	20	—	Tscheeren	900	9	—
Trampe	900	9	—	Kerische	700	7	—	Tschernitz	3000	30	—
Werblitz	2900	29	—	Reichenbach	700	7	—	Waltersdorf	2300	23	—
Woltersdorf	1600	16	—	Tessen	2500	25	—	Weiffagel	2800	28	—
Wudensee	2300	23	—	Tetze	2700	27	—	Wellersdorf	1800	18	—
Wusterwitz	800	8	—	Tocksdorf	700	7	—	Witzen	2800	28	—
Wuthenow	2300	23	—	b. Forst	700	7	—	Zebel	2700	27	—
Zernikow	2300	23	—	Tocksdorf	700	7	—	Belz	700	7	—
Zollen	2600	26	—	b. Triebel	700	7	—	Bilmsdorf	1700	17	—
Sa. Kr. Soldin	219400	2194	—	Kalle	1200	12	—	Zwippendorf	700	7	—
Stadtkreis Forst i. L.	147700	1477	—	Kemnitz	700	7	—	Sa. Kr. Sorau	322800	3228	—
Kreis Sorau.				Kleinjamno	2100	21	—	Kreis Oststernberg.			
Christianstadt	5000	50	—	Kleinkölzig	700	7	—	Königswalde	7900	79	—
Gassen	17400	174	—	Kohlo	1100	11	—	Lagow	2200	22	—
Pföten	7500	75	—	Koyno	4400	44	—	Sonnenburg	23600	236	—
Sorau	61200	612	—	Kriebau	2700	27	—	Sternberg	8300	83	—
Triebel	7400	74	—	Kulm	700	7	—	Zielenzig	30800	308	—
Albrechtsdorf	6100	61	—	Kunzendorf	9000	90	—	Albrechtsbruch	2300	23	—
Altwasser	1200	12	—	Laubnitz	5600	56	—	Arensdorf	1100	11	—
Baudach	3200	32	—	Leuthen	3000	30	—	Beatenwalde	1200	12	—
Belkau	1900	19	—	Linderode	5900	59	—	Beaulteu	1700	17	—
Benau	6900	69	—	Liesegar	700	7	—	Breesen	2500	25	—
Berthelsdorf	1700	17	—	Lohs	3400	34	—	Brenkenhofs- fleiß	1900	19	—
Billendorf	2100	21	—	Marsdorf	3400	34	—	Burschen	1900	19	—
Brestau	2900	29	—	Magdorf	700	7	—	Dammusch	700	7	—
Briesnigt	2100	21	—	Mildenau	800	8	—	Freiberg	700	7	—
Brinsdorf	700	7	—	Muckrow	700	7	—	FriedrichsGroße	1300	13	—
Döbern	14300	143	—	Mullnitz	1200	12	—	Gartow	2300	23	—
Dolzig	3000	30	—	Naundorf	2100	21	—	Gleifßen	1800	18	—
Drehne	700	7	—	Niederjesar	1800	18	—	Grabow	2500	25	—
Droskau	1900	19	—	Niederullers- dorf	5600	56	—	Grochow	800	8	—
Eulo	4000	40	—	Niemerle	1200	12	—	Groß-Kirsch- baum	900	9	—
Friedersdorf	3700	37	—	Nikmenau	1800	18	—	Grunow	700	7	—
Gableng	2700	27	—	Noßdorf	3700	37	—	Hammer	3500	35	—
Gersdorf	700	7	—	Oberullersdorf	3200	32	—	Hampshire	700	7	—
Goldbach	2800	28	—	Pittichlau	2500	25	—	Heinersdorf	700	7	—
Grabig	1900	19	—	Poluschel	700	7	—	Herzogswalde	2900	29	—
Grabow	2700	27	—	Preschen	3100	31	—				



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Raffen- beitrag	
		M	S			M	S			M	S
<b>Jamaika-</b>				<b>Kreis</b>				<b>Sandow</b>	4900	49	—
Ceylon	2700	27	—	<b>Weststernberg.</b>				Schmagorei	900	9	—
St. Johannes	2100	21	—	Drossen	24800	248	—	Schmetig	2700	27	—
Röbtschen	4200	42	—	Göriz a. D.	11200	112	—	Seefeld	2700	27	—
Roritten	2100	21	—	Keppen	21300	213	—	Spudlow	900	9	—
Kriescht	8200	82	—	Murith	4400	44	—	Stenzig	2900	29	—
Langensfeld	2400	24	—	Balkow	3600	36	—	Storkow	1100	11	—
Langenspuhl	1100	11	—	Beeltz	800	8	—	Tornow	2300	23	—
Pimmritz	4900	49	—	Bergen	2500	25	—	Trettin	3600	36	—
Pindow	900	9	—	Biberteich	1400	14	—	Tschernow	4800	48	—
Louisa	2100	21	—	Bischoffsee	900	9	—	Wibdenhagen	2600	26	—
Wallkendorf	1000	10	—	Bottschow	900	9	—	Zerbow	900	9	—
Walsow	900	9	—	Buchholz	900	9	—	Ziebingen	9200	92	—
Malta	1900	19	—	Böbberitz	800	8	—	Zohlow	1000	10	—
Maryland	1900	19	—	Drenzig	1000	10	—	Zweiert	1000	10	—
Mauskow	3800	38	—	Fraundorf	2200	22	—	<b>Sa. Kr. West-</b>			
Meekow	900	9	—	Görbitz	2900	29	—	<b>sternberg</b>	194900	1949	—
Neudresden	1100	11	—	Gohlitz	3000	30	—	<b>Kreis</b>			
Neudorf	3700	37	—	Gräden	1900	19	—	<b>Züllichau-</b>			
Neulagow	1400	14	—	Grimnitz	2000	20	—	<b>Schwiebus.</b>			
Neumalde	1900	19	—	Großgandern	1700	17	—	Liebenau	7100	71	—
Degnitz	1600	16	—	Großlubbichow	3000	30	—	Schwiebus	56100	561	—
Dierwalde	2900	29	—	Großrade	2600	26	—	Züllichau	37200	372	—
Ditrow	1700	17	—	Grunow	900	9	—	Birkholz	2500	25	—
<b>Pennsylvanien-</b>				Hildesheim	2900	29	—	Blankenfee-			
<b>Glauchdorf</b>	2700	27	—	Klauswalde	800	8	—	<b>Goldbach</b>	1700	17	—
Petersdorf	900	9	—	Kleinganbern	900	9	—	Budow	1000	10	—
Priebrow	2100	21	—	Kleinirschaum	900	9	—	Dornau	1400	14	—
Rauden	2900	29	—	Kleinlubbichow	2800	28	—	Friedrichshuld	3800	38	—
Reichen	800	8	—	Kleinrade	3000	30	—	Glauchow	3000	30	—
Saratoga	2100	21	—	Klopptz	700	7	—	Glogfen	900	9	—
Schartowsthal	1900	19	—	Kohlow	2500	25	—	Golzen	700	7	—
Scheiblersburg	900	9	—	Kraesem	700	7	—	Gräviz	900	9	—
Schermiesel	2200	22	—	Kunersdorf	2800	28	—	Harthe	700	7	—
Schönow	1900	19	—	Kuniz	3000	30	—	Jehrer	700	7	—
Schönwalde	900	9	—	Lässig	2200	22	—	Jordan	4600	46	—
Schwarzsee-				Laubow	900	9	—	Kalzig	1500	15	—
<b>Yorktown</b>	700	7	—	Leichholz	1100	11	—	Kan	2900	29	—
Seeren	3000	30	—	Leifow	2700	27	—	Kleindammer	700	7	—
Selchow	1200	12	—	Lieben	900	9	—	Kleinheiners-			
Spiegelberg	2700	27	—	Malschdorf	1200	12	—	<b>dorf</b>	1200	12	—
Streitwalde	700	7	—	Melschnitz	1100	11	—	Klempzig	1000	10	—
Stuttgart	1100	11	—	Neubischoffsee	700	7	—	Koppen	2700	27	—
Tauerzig	2500	25	—	Neuendorf	1000	10	—	Krauschow	2600	26	—
Tempel	2400	24	—	Deitscher	2800	28	—	Krummendorf	1400	14	—
Trebwo	3600	36	—	Pinnow	2000	20	—	Kutschlau	2400	24	—
<b>Waldowstrenk-</b>				Polenzig	3000	30	—	Langheiners-			
<b>Reigenstein</b>	700	7	—	Radach	2400	24	—	<b>dorf</b>	1500	15	—
Wallwitz	1100	11	—	Rampiz	4400	44	—	Langmeil	1400	14	—
Wandern	2400	24	—	Reichenwalde	3600	36	—	Lanten	1400	14	—
Wogfelde	2200	22	—	Reipzig mit				Leimnitz	1900	19	—
<b>Sa. Kr. Ost-</b>				<b>Pulverkrug</b>	4800	48	—	Merzdorf	1200	12	—
<b>sternberg</b>	203900	2039	—	<b>Caepzig</b>	2900	29	—				



Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kom- men	Rassen- beitrag	
		M	S			M	S			M	S
Mittwalde	1100	11	—	Stampe	3000	30	—	Stadtkreis			
Möritzen	2900	29	—	Starpel mit				Frankfurt			
Mosau	900	9	—	Wutschorfer				a. D.	194400	1944	—
Mühlbock	6200	62	—	Kohlenwerke	3200	32	—	Kr. Lebus	400100	4001	—
Muschten	2900	29	—	Steinbach	2300	23	—	Kr. Friedeberg			
Neuhörschen	1100	11	—	Stentsch	4000	40	—	N.-M.	245200	2452	—
Niefern	2400	24	—	Tschierzig	4600	46	—	Stadtkr. Guben	148700	1487	—
Niedewitz	700	7	—	Ulbersdorf	2800	23	—	Landkr. Guben	163900	1639	—
Oggerschütz	900	9	—	Walmersdorf	2300	23	—	Kr. Königsberg			
Oppelwitz	2700	27	—	Wilkau	1400	14	—	N.-M.	400400	4004	—
Ostritz	1400	14	—	Wutschorf	2300	23	—	Stadtkr. Lands-			
Radliger	2600	26	—	Sa. Kreis				berg a. W.	156200	1562	—
Ralzig-Hammer	3100	31	—	Züllichau-				Landkr. Lands-			
Radau	900	9	—	Schwiebus	222700	2227	—	berg a. W.	234600	2346	—
Radowitzsch	2100	21	—	Wieder-				Kr. Ludau	306000	3060	—
Rentschen	2700	27	—	holung.				Kr. Lübben	138000	1380	—
Riegersdorf	700	7	—	Kr. Arnswalde	176300	1763	—	Kr. Soldin	219400	2194	—
Rietzsütz	900	9	—	Kr. Calau	331800	3318	—	Stadtkr. Forst	147700	1477	—
Rinnersdorf	3700	37	—	Stadtkreis				Kr. Sorau	322800	3228	—
Rissen	700	7	—	Cottbus	182200	1822	—	Kr. Oststernberg	203900	2039	—
Sawische	900	9	—	Landkreis				Kr. Weststern-			
Schmarke	3100	31	—	Cottbus	201600	2016	—	berg	194900	1949	—
Schmöllten	3700	37	—	Kr. Spremberg	126900	1269	—	Kr. Züllichau-			
Schönborn	900	9	—	Kr. Croffen a. D.	244200	2442	—	Schwiebus	222700	2227	—
Schönfeld	800	8	—					Summe	4961900	49619	—
Seeläsgen	700	7	—								

## 160. Personalnachrichten.

a) Im Kammergerichtsbezirk (Januar 1910).  
 Rg., Lg., Ug. = Kammer-, Land-, Amtsgericht. B.-Berlin.  
 Ernann: zu Rg.-Räten: Amtsrichter Dr. Brand  
 v. Ug. B.-Mitte, Landrichter Hoffmann aus Halle a. S.  
 Verliehen: der Rote Adlerorden II. Kl. mit Eichen-  
 laub den Senatspräf. Geh. Oberjustizräten Linden-  
 berg u. Wagner, der Rote Adlerorden IV. Kl. dem  
 Senatspräf. v. Pinsingen, den Rg.-Räten Dr. Bleich-  
 rodt, Haken, Krause, Kreisemann, Lehmann, Dr. Felix  
 Meyer, Dr. Noack, Wiener, dem Rg.-Sekr. Rech-  
 nungsrat Ehrlich, der Kronenorden III. Kl. dem  
 Senatspräf. Ernst Meyer u. Rg.-Rat Schiffer. Rg.-  
 Rat Dr. Rastow ist zum Lg.-Direktor b. Lg. I B  
 ernannt. Versetzt: Staatsanwaltschaftsrat Rhode v.  
 d. Staatsanwaltschaft des Lg. I B an die Ober-  
 staatsanwaltschaft beim Rg. Amtsrichter Dr. Was-  
 mund von Tilsit nach Fürstberg a. D. Verliehen:  
 der Rote Adler-Orden IV. Kl. dem Ersten Staats-  
 anwalt Wuthenow in Landsberg a. W., der Kronen-  
 orden III. Kl. Lg.-Präf. Stamer in Landsberg a. W.  
 Ernann: Bürgermeister Gersberger zum Amts-  
 anwalt in Dobrütz. In die Liste der Rechts-

anwälte a) eingetragen: Richtersaff. Dr. Georg Brand  
 b. Ug. in Königsberg Nm., b) gelöst: Rechts-  
 anwälte Kiehl u. Hans Hartmann b. Rg. Verliehen:  
 der Rote Adler-Orden IV. Kl. den Rechtsanwälten  
 u. Notaren, Justizräten Kroll in Woldenberg Nm.,  
 Lasler in Landsberg a. W., Neumann in Sorau N.-L.  
 Zu Richtersafforen ernannt: Referendare Sonntag,  
 Kronfeld, Homann, Dr. Aren, Kofmann, Tieg,  
 Loewenthal, Rämmritz, zu Pultitz, Strunk, Martin  
 Levy, von Philipsborn, Moschel, Gase, Schiffer,  
 Herzfeld, Feuerherm, Jagielski, von Chmielewski,  
 Bröll, Naumann, Gnazy, von Saldern. Entlassen:  
 Richtersaff. Dr. Oskar Müller, von Rendell, Kühne.  
 Zu Referendaren ernannt die Rechtsand.: Rosenow,  
 Ebbecke, Boronow, Dr. August Richter, Dr. Hellwig,  
 Dr. Robert Blumenthal, Dr. Erich, Dr. Gaendel,  
 Gilow, Dr. Hampel, Bellengahr, Dr. Paasch, Richard  
 Schmidt. Ausgeschlossen: Referendar Dr. Frisch.  
 Verliehen: der Rote Adler-Orden IV. Kl. den  
 Rechnungsräten Lg.-Rechnungsrevisor Niedermeyer  
 in Cottbus und Lg.-Obersek. Schottky in Frank-  
 furt a. D. Entlassen: die Ug.-Sekr. Gue vom Ug.  
 in Müncheberg, Isberner vom Ug. in Spremberg.

Diese Ausgabe umfasst die Seiten 61—82 (2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Bogen).